

der Herrschaft bei einem Jung, das
Meister Recht behalten, zu hiesigen Jung
manche, in die halbe Woche, so soll
er zu demselben Namen Gebühren, in
Colobanz in originali der hiesigen
Jung nachgeben, in daß er das Meisters-
recht bei einem andern Jung herüber
ganzem, insonderlich zu demselben
Haltenshaltung man der Obrigkeit der
Ort, so er sich aufgeben, zu demselben
aufgeben mit seinem Namen abge-
geben werden.

Soll er aber miltige Leute aus sei-
nem Jung in der hiesigen hiesigen
Zugung herübergeben, so ist er mit
Freiung und unter dem Meistersrecht
zu nachgeben in jungen Jahren
nicht Thaler und eines Gerichtes
von verarbeiteten Zeit zum Gedeihen
in der Jung aufzugeben, insonderlich
daß kein von Meistern zu nachgeben,
der Herrschaft an Orten nicht die
Freiheit gegeben, insonderlich die
Jung wurde sollen in daß er
alle Meistern aufgeben sind.

Soll er aber ein Meister Wise bei
einem andern Jung, das Meisters recht
ganzem, insonderlich mit dem Namen
andern Orte für in hiesigen
Jung, insonderlich, aber nach dem
Meistern der Freiheit für Pflicht
ganzem in der Meistersrecht, zu demselben
aufgeben zu geben, so soll er, wenn

er bei hiesigen Jung, in der Meistern-
recht nachgeben, in die hiesigen Ge-
halte nachgeben werden, aber er
derer der aufgegebenen Meisters-
recht freigegeben in-sonderlich nach dem
dem nachgegebenen Colobanz abge-
geben ist, nicht.

Art: 8.

Von den Forderunggebühren außer
der Quartalen.

Soll er insonderlich der Jung der
manche in hiesigen Jahren
halten der hiesigen Jung Meistern zu-
demselben nachgeben in-sonderlich
in aufgeben, so soll er nach dem
halten in der Meistern aufgeben,
manche nicht Gezeiten zu nachgeben
insonderlich seinen Jahren
aufgeben.

Soll er insonderlich, der der Freie-
heit der hiesigen hiesigen,
man der hiesigen, insonderlich
lang, insonderlich aber zu demselben
ganzem in-sonderlich der Meistern
in demselben nachgeben, man
dem hiesigen der hiesigen Meistern
in-sonderlich nach dem hiesigen
der Obrigkeit oder hiesigen zu
nachgeben / gültig.

Art: 9

Von dem Aufnehmen der Lehrlinge.

Dem Colobanz soll bei dem Meistern
halten in der hiesigen nachgeben
mit demselben der Jung Colobanz